

Schriften zum Strafrechtsvergleich

Band 10

**Die verfassungsrechtliche Begrenzung
und rechtspolitische Perspektive
der elektronischen Aufenthaltsüberwachung
im Rahmen der Führungsaufsicht
in Deutschland als zusätzlicher
Schutzmechanismus**

Ein Vergleich mit der Rechtslage in den USA und in Südkorea

Von

Jinhwan Chang



Duncker & Humblot · Berlin

JINHWAN CHANG

Die verfassungsrechtliche Begrenzung und
rechtspolitische Perspektive der elektronischen
Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht
in Deutschland als zusätzlicher Schutzmechanismus

Schriften zum Strafrechtsvergleich

Herausgegeben von

Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf, Würzburg und
Prof. Dr. Brian Valerius, Bayreuth

Band 10

Die verfassungsrechtliche Begrenzung
und rechtspolitische Perspektive
der elektronischen Aufenthaltsüberwachung
im Rahmen der Führungsaufsicht
in Deutschland als zusätzlicher
Schutzmechanismus

Ein Vergleich mit der Rechtslage in den USA und in Südkorea

Von

Jinhwan Chang



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät
der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg hat diese Arbeit
im Jahre 2019 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2020 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpach
Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 2364-8155
ISBN 978-3-428-15940-6 (Print)
ISBN 978-3-428-55940-4 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Arbeit entstand während meiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg im Breisgau. Sie wurde im Sommersemester 2019 von der Juristischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg als Dissertation angenommen. Die Literatur wurde bis Dezember 2018 ausgewertet.

Für mich war die Erstellung dieser Arbeit eine Herausforderung und persönlich bereichernde Erfahrung zugleich. Den zahlreichen Personen, die mich in vielfältiger Art und Weise unterstützten, sowie den Weggefährten, die mich während der Promotionszeit begleiteten und mir Rückhalt gaben, möchte ich an dieser Stelle ganz herzlich danken. Darüber hinaus gebührt der Baden-Württemberg Stiftung, dem deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) und der Dr.-Leo-Ricker-Stiftung Dank für die Finanzierung meiner Forschungsarbeiten.

Mein besonderer Dank gilt zunächst meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Hans-Jörg Albrecht, für seine hervorragende Unterstützung und sein persönliches Engagement bei der Betreuung dieser Arbeit. Durch seine konstruktiven Anmerkungen und Hinweise hat er entscheidend zum Gelingen meiner Arbeit beigetragen. Ebenfalls bedanken möchte ich mich bei Herrn Professor Dr. Ulrich Sieber für die Erstellung des Zweitgutachtens und seine hilfreichen Anmerkungen.

Besonderen Dank schulde ich Herrn Prof. Dr. Jong-Dae Bae, Herrn Prof. Dr. Zai-Wang Yoon und Herrn Prof. Dr. Seung-Hwan Jung von der Korea Universität, die mich fortwährend unterstützten und mir den Weg für das wissenschaftliche Arbeiten ebneten.

Ein herzlicher Dank gebührt weiterhin meinen koreanischen Kollegen und Freunden in Deutschland, durch die ich meine Promotionszeit in schöner Erinnerung behalten werde. Zunächst möchte ich Dr. Sung-Eun Park danken, der durch motivierenden Zuspruch, stete Hilfsbereitschaft, fachliche Diskussionen und konstruktive Anregungen in hohem Maße zum Gelingen der Arbeit beitrug. Außerdem bedanke ich mich herzlich bei Hee-Young Park, Joong-Wook Park, Dae-Young Jeon, So-Hyun Park, Hyun-Joong Ryu, Jong-Woo Park und Gal Choi für die entgegengebrachte Freundschaft und das Vertrauen bei der Zusammenarbeit in Freiburg. Ich hoffe, dass sie in nächster Zeit ihre Promotionsverfahren gut abschließen können. Ebenfalls wünsche ich einen erfolgreichen Abschluss der Promotion von Hyun-Jun Lee, Hyun-Seok Lee und Myong-Soo Ko in Berlin sowie Sang-Hyun Shin in Münster.

Mein ganz besonderer Dank gilt Prof. Ulf Märkens von der Korea Universität, der diese Arbeit sorgfältig Korrektur gelesen hat und mir eine freundliche und wertvolle Hilfe war.

Meinen Eltern, Prof. Dr. Joong-Shik Chang und Jung-Ja An, danke ich von Herzen, dass sie mir diese Ausbildung ermöglichten und mich auf meinem bisherigen Lebensweg vorbehaltlos unterstützten, förderten und forderten, was die Basis für meine persönliche und beruflche Entwicklung bildet. Auch möchte ich mich bei meinem Bruder, Min-Hwan Chang, bedanken, der mich in jeder erdenklichen Hinsicht unterstützte. Ihre Geduld, Liebe und ihr Beistand halfen mir sehr bei meinen Dissertationsarbeiten.

Mein größter Dank gilt an dieser Stelle meiner Frau Dr. Hyunjung Lee. Durch ihren stetigen Rückhalt, ihren Zuspruch und ihre Liebe hat sie im wesentlichen Maße zum Gelingen dieser Dissertation beigetragen. Ohne ihre Hilfe und Unterstützung wären mein Studium und das Zustandekommen der vorliegenden Arbeit nicht vorstellbar gewesen. Ihr widme ich diese Arbeit!

Freiburg, im November 2019

Jinhwan Chang

Inhaltsverzeichnis

Teil 1

Einleitung	17
A. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung für gefährliche Straftäter in Deutschland	17
B. Forschungsziel und Forschungsmethode	20
C. Gang der Untersuchung	22

Teil 2

Gesamtverständnis der EAÜ in den 3 Ländern	24
---	----

Kapitel 1	
Historische Übersicht	24
A. USA	24
I. Entstehung	24
1. Der erste Versuch von <i>Ralph Schwitzgebel</i>	24
2. Umsetzung in die Praxis durch <i>Jack Love</i>	25
3. Problem der Überbevölkerung im Gefängnis	26
II. Entwicklung	27
1. Entwicklung von GPS-Technik	27
2. „ <i>Jessica Lunsford Act</i> “ in Florida	28
3. Erweiterung auf andere US-Bundesstaaten	30
B. Südkorea	32
I. Entstehung	32
1. Einfluss des US-amerikanischen kriminalpolitischen Trends der Ausweitung ambulanter Sanktionen	32
2. Lernaufenthalt zum elektronischen Überwachungssystem	34
3. Pilotprojekt und offizielle Einführung der nächtlichen Ausgangssperre mittels der elektronischen Stimmenerkennung	35

II. Entwicklung	36
1. Eine Reihe schwerer sexueller Missbräuche und Ermordungen von Kindern	36
2. Entstehung des Gesetzes zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung für gefährliche (Sexual)Straftäter	37
a) Gesetzesentwurf zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung	37
b) Zusatzantrag des Justizministeriums	39
c) Verabschiedung des Gesetzes über die elektronische Aufenthaltsüberwachung von besonders gefährlichen Straftätern	40
3. Verschärfung des Gesetzes zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung	41
a) Erste Reform	41
b) Zweite Reform	41
c) Dritte Reform	43
d) Vierte Reform	45
C. Deutschland	48
I. Entstehung	48
1. Skeptische Stimme gegen das neue Instrument der elektronischen Überwachung in den 1990er Jahren	48
2. Heftige Diskussion auf der politischen Ebene	50
3. Hessisches Modellprojekt des „elektronisch überwachten Hausarrests“	52
4. Baden-württembergisches Strafvollzugsprojekt	54
II. Entwicklung	57
1. Urteil des EGMR vom 17.12.2009	57
2. Rasche Reaktion aus der Politik	57
3. Weisung im Katalog der Führungsaufsicht	59
4. Ausweitung der EAÜ auf Terrorismus	60
D. Zusammenfassung	62

Kapitel 2

Kriminalpolitische Analyse

A. Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten	63
I. Sensibilisierung der Gesellschaft bezüglich sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche	63
II. Neue Gesetzgebungen für gefährliche (Sexual)Straftäter	65
III. EAÜ als ein ergänzendes Hilfsmittel der freiheitsentziehenden Unterbringung im Kampf gegen gefährliche (Sexual)Straftäter	72
B. Entwicklung des Sicherheitstrends	74
I. Trend zur Sicherheitsgesellschaft	74

II Veränderte gesellschaftliche Strukturen	75
1. Ökonomische Umwälzungen	75
2. Rückzug des Staates	77
3. Sozio-kulturelle Veränderungen	78
III. Erweiterungen der Sicherheitsdiskurse	80
1. Angst im Alltag	80
2. Massenmedien als Verstärkungsinstrument der Angst	82
3. Endloses Sicherheitsbedürfnis	83
IV. Sicherheitsorientierte Kriminalrechtspolitik	85
V. EAÜ als Ausdruck einer sicherheitsorientierten Kriminalrechtspolitik	88
C. Zusammenfassung	91

Teil 3

Die verfassungsrechtliche Bewertung und rechtspolitischer Vorschlag der EAÜ 93

Kapitel 1	
	Gegenwärtige rechtliche Ausgestaltung sowie Praxissituation 93
A. USA	94
I. Einführung	94
II. Verschiedene Gesetzesmodelle	95
1. Florida Modell	95
2. Kalifornien Modell	98
3. Massachusetts Modell	100
4. Hybrid Modell	102
III. Aktuelle Praxissituation	103
B. Südkorea	106
I. Einführung	106
II. Geltende Rechtsvorschriften	107
1. Anordnungsvoraussetzungen und erfasster Personenkreis	107
2. Gefährlichkeitsprognose	110
3. Überwachungsdauer	111
4. Überprüfung für die einstweilige Aussetzung der Anbringungsanordnung ..	113
5. Kombination mit den anderen Weisungen	114
6. Datenverwendung und Datenschutz	114
III. Aktuelle Praxissituation	116

C. Deutschland	118
I. Einführung	118
II. Geltende Rechtsvorschriften	120
1. Anordnungsvoraussetzungen und erfasster Personenkreis	120
2. Gefährlichkeitsprognose und Erforderlichkeit	122
3. Überwachungsdauer	124
4. Gerichtliche Überprüfung der Fortdauer	125
5. Kombination mit den anderen Weisungen	126
6. Datenverwendung und Datenschutz	127
III. Aktuelle Praxissituation	129
D. Vergleichende Zusammenfassung	130
I. Personenkreis und Anwendungsgebiet in strafrechtlichen Sanktionen	130
II. Anordnungsvoraussetzungen	131
III. Begutachtung der Gefährlichkeitsprognose	132
IV. Überwachungsdauer	132
V. Gerichtliche Überprüfungen für die vorläufige Aufhebung der Anbringungsanordnung	133
VI. Datenverwendung und Datenschutz	134
Kapitel 2	
Verfassungsrechtliche Diskussionslage in den 3 Ländern	
A. Deutschland	135
I. Beschlüsse des LG Rostock und OLG Rostock	136
1. Sachverhaltsdarstellung	136
2. Entscheidungsgründe	137
II. Verfassungsbeschwerde – 2 BvR 916/11	139
III. Wissenschaftliche Diskussionslage	140
B. USA	141
I. Recht auf Privatsphäre	143
1. EAÜ und der Begriff „Search“ im Zusatzartikel IV	143
2. „Reasonable Search“ oder „Unreasonable Search“?	146
II. Recht auf ein faires Verfahren	154
1. „Procedural Due Process“	154
2. „Substantive Due Process“	158
III. Rückwirkungsverbot und Verbot der Doppelbestrafung	165

C. Südkorea	169
I. Überprüfung des Übermaßverbotes	170
1. Herrschende Ansicht	171
2. Mindermeinung	174
II. Verbot der Doppelbestrafung	177
1. Herrschende Ansicht	178
2. Mindermeinung	179
III. Rückwirkungsverbot	181
1. Herrschende Ansicht	182
2. Mindermeinung	182

Kapitel 3

Vergleichende Analyse 183

A. Diskussionspunkte	183
B. Argumentation und Schlussfolgerung	188
I. Menschenwürde	188
1. Verbot entwürdigender und unmenschlicher Behandlung	188
2. Verstoß gegen die Selbstbelastungsfreiheit	191
3. Verzicht auf ein externes Sachverständigengutachten als willkürliche Behandlung?	194
II. Recht auf Privatsphäre und Freiheit	199
1. Prüfungsschema: Öffentliches Interesse vs. Grundrecht von Überwachten ..	199
2. Öffentliches Interesse am Schutz vor gefährlichen Straftätern	200
a) Schwere der Sexualstraftaten	200
b) Rückfallwahrscheinlichkeit	200
c) Präventive Wirkung der EAÜ	201
3. Grundrecht der Überwachten	201
a) Verletzungsgrad des Rechts auf Privatsphäre	201
b) Verletzungsgrad des Rechts auf Freiheit	204
4. Schlussfolgerung	205
C. Was in Deutschland ferner diskutiert werden sollte	206
I. Überwiegende öffentliche Interessen aufgrund der strukturellen Schwäche des Verhältnismäßigkeitsprinzips sowie der zunehmenden Sicherheitsstimmung in der Gesellschaft	206
II. Mangelnde Berücksichtigung des Sonderopfers von Überwachten	208

Kapitel 4

Verfassungsrechtliche Rechtfertigung und rechtspolitischer Vorschlag hinsichtlich der Überwachten als Erbringer eines Sonderopfers	210
A. Sonderopfer im Interesse der Allgemeinheit	210
I. Sonderopfertheorie und Anspruch auf Aufopferungsschädigung	210
II. Sonderopfer bei den Maßregeln der Besserung und Sicherung	211
III. Wird den Überwachten der EAÜ auch ein Sonderopfer auferlegt?	213
B. Staatliche Pflichten infolge des Sonderopfers	215
I. Mindestanforderungen an die Anordnung und Vollstreckung der EAÜ	215
1. Regelungskonzept des BVerfG für Sicherungsverwahrte als Erbringer eines Sonderopfers	215
2. Übertragung der 7 Prinzipien für Sicherungsverwahrung auf EAÜ	216
a) „Ultima-ratio“-Prinzip	217
b) Individualisierungs- und Intensivierungsgebot	218
c) Motivierungsgebot	218
d) Minimierungsgebot	219
e) Rechtsschutz- und Unterstützungsgebot	219
f) Kontrollgebot	219
II. Geldentschädigungsmöglichkeiten für die Sonderopfer im Maßregelrecht	220
1. Kostentragung für die Vollstreckung der EAÜ	220
2. Anspruch auf Schmerzensgeld	222
C. Überprüfung des derzeitigen rechtlichen Stands der EAÜ in Deutschland und Vor- stellung eines rechtspolitischen Vorschlags	224
I. „Ultima-ratio“-Prinzip	224
II. Individualisierungs- und Intensivierungsgebot	224
III. Motivierungsgebot	225
IV. Minimierungsgebot	225
V. Rechtsschutz- und Unterstützungsgebot	226
VI. Kontrollgebot	227
VII. Kostentragungspflicht	228
VIII. Fazit	228

Inhaltsverzeichnis	13
<i>Teil 4</i>	
Schlussfolgernde Zusammenfassung	229
<i>Anhang 1</i>	
Gesetz über die koreanische Bewährung sowie die elektronische Aufenthaltsüberwachung von besonderen Straftätern	234
<i>Anhang 2</i>	
Urteil des Verfassungsgerichts der Republik Korea vom 27.12.2012	253
Literaturverzeichnis	262
I. Deutschland	262
II. USA	271
III. Südkorea	274
IV. Verzeichnis für koreanische Gesetze	280
V. Bezeichnung der koreanischen Rechtsprechung	280
VI. Internetquellen (Zeitung und Report)	281
Stichwortverzeichnis	283

Abkürzungsverzeichnis

a.F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
Bd.	Band
BewHi	Zeitschrift Bewährungshilfe
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BKA	Bundeskriminalamt
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BR-Drs.	Drucksache des Bundesrates
BR-PlPr.	Bundesrat – Plenarprotokolle
BT-Drs.	Drucksache des Bundestages
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CDCR	California Department of Corrections und Rehabilitation
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CEBC	Center for Evidence-Based Corrections
CILIP	Teil des Titels der Zeitschrift Bürgerrechte & Polizei/CILIP; CILIP steht für „Civil Liberties and Police“, CSU (Christlich-Soziale Union in Bayern e. V.)
DBH	Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik DDR Deutsche Demokratische Republik
ders.	derselbe
DGPPN	Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde e. V.
EAStVollzG	Gesetz über elektronische Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe (Landesrecht Baden-Württemberg)
EAÜ	Elektronische Aufenthaltsüberwachung
EMRK	Europäische Menschenrechtskommission
etc.	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof
f./ff.	folgende/fortfolgende
FDC	Florida Department of Corrections
FDP	Freie Demokratische Partei
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GPS	Global Positioning System

GÜL	Gemeinsame Überwachungsstelle der Länder
GÜLStV	Staatsvertrag über die „Einrichtung einer gemeinsamen Überwachungsstelle für elektronische Fußfesseln“
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
HZD	Hessische Zentrale für Datenverarbeitung
i.R.d.	im Rahmen des/der
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
KorEAÜG	Gesetz über die koreanische Bewährung sowie die elektronische Aufenthaltsüberwachung von besonderen Straftätern
LBS	Location Based Services (standortbezogener Dienst)
LG	Landgericht
Lit.	Buchstabe
LT-Drs.	Drucksache des Landtages
NJW	Neue juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NK	Neue Kriminalpolitik (Zeitschrift)
Nr./No.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht (Zeitschrift)
o.ä.	oder ähnliche
OLG	Oberlandesgericht
OPPAGA	Office of Program Policy Analysis and Government Accountability (Zeitschrift)
PKS	Bundeskriminalamt (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik der Bundesrepublik Deutschland
Prof.	Professor
PSB	Bundesministerium des Inneren; Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2006
PTU	Personal Tracking Unit
RFID-Technik	Radio-Frequenz-Identifikations-Technik
Rn.	Randnummer
R&P	Recht & Psychiatrie (Zeitschrift)
S.	Satz oder Seite
sog.	sogenannte/sogenannter/sogenanntes
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StV	Strafverteidiger (Zeitschrift)
StVK	Strafvollstreckungskammer
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
ThUG	Therapieunterbringungsgesetz
Tz	Textziffer
u. a.	unter anderem
u. ä.	und ähnliches
USA	United States of America
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
vs.	gegen
VerfG	Verfassungsgericht

Vol.	Volume
z. B.	zum Beispiel
ZIS	Zeitschrift für internationale Rechtsdogmatik (Zeitschrift)
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik (Zeitschrift)
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft(Zeitschrift)

Teil I

Einleitung

A. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung für gefährliche Straftäter in Deutschland

Die staatliche Überwachung ist seit langem eines der wichtigsten Themen unserer Gesellschaft. Der britische Philosoph *Jeremy Bentham*, der Begründer des ethischen Utilitarismus, hat ein neues Gefängnissystem entworfen und dieses „Panopticon“ genannt. In Zusammenhang mit diesem Konzept hat *Michel Foucault* in seinem Buch „Überwachung und Strafe“ demonstriert, wie die Macht moderner Gesellschaften durch Sichtbarkeit den Menschen überwachen und disziplinieren kann. *George Orwell* hat ebenso in seinem Roman „1984“ vor der Gefahr des sog. „Big Brother“, also der staatlichen Rundumüberwachung, gewarnt. Diese panoptische Konstellation der Überwachung ist bereits deutlich ein Teil unseres alltäglichen Lebens geworden und gewinnt in einer weiterentwickelten Form zunehmend an Einfluss. Die rasante Entwicklung der Informationstechnik führt zur weiteren Ausweitung der menschlichen Sichtbarkeit und erhöht das Überwachungspotenzial stark. Dadurch könnte der Staat eine permanente allumfassende Überwachungskompetenz erreichen. Das Phänomen findet sich vor allem im Rahmen der Kriminalpolitik. Ein ausgezeichnetes Beispiel bezieht sich auf die sog. elektronische Überwachung von Straftätern. Sie ist als Oberbegriff zu verstehen, welcher alle technisch-unterstützten Überwachungsmöglichkeiten auf dem Gebiet der Kontrolle von Straftätern umfasst.¹ Da die elektronische Überwachung von Straftätern durch das Zusammenspiel der fortschreitenden elektronischen Technologie mit strafrechtlichen Sanktionen entstanden ist und sich noch in der Entwicklung befindet, gibt es zurzeit verschiedene Formen dieser Überwachungsform. Sie wird in etwa über 30 Ländern auf der Welt je nach dem Entwicklungszustand der elektronischen Technologie² zu verschiedenen

¹ Haverkamp, Elektronisch überwachter Hausarrestvollzug, S. 7.

² Die Klassifizierungskriterien der technischen Möglichkeiten der elektronischen Überwachung sind zwar nach der Literatur nicht ganz übereinstimmend, jedoch sind die technischen Systeme zur elektronischen Überwachung im Allgemeinen von der „ersten“ bis zur „dritten Generation“ zu unterscheiden, wobei die der ersten Generation lediglich eine Kontrolle der Anwesenheit von Überwachten leisten, solche der zweiten Generation jeden Schritt eines Menschen nachvollziehen und solche der dritten Generation bei einem Regelverstoß auch diesen sofort, z. B. durch einen Elektroschock, sanktionieren sollen. Hudy, Elektronisch überwachter Hausarrest, S. 35; Haverkamp, Elektronisch überwachter Hausarrestvollzug, S. 23.

Zwecken und auf verschiedene Arten und Weisen im strafrechtlichen Sanktions- system verwendet.³ Die elektronische Aufenthaltsüberwachung ist eine Art einer solchen elektronischen Überwachung. In Deutschland besteht die elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) als eine Überwachungsform, die durch den § 68b I S. 1 Nr. 12 StGB als neue Weisung im Rahmen der Führungsaufsicht ins Gesetz eingeführt wurde. Die Bezeichnung „elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ)“ wurde vom Gesetzgeber als offizielle Bezeichnung gewählt.⁴ Nach dem Wortlaut des § 68b I S. 1 Nr. 12 StGB kann „das Gericht die verurteilte Person für die Dauer der Führungsaufsicht oder für eine kürzere Zeit anweisen, die für eine elektronische Überwachung ihres Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen.“ Wie durch diese Norm festgestellt wird, überwacht die elektronische Aufenthaltsüberwachung rund um die Uhr die Anwesenheit, Abwesenheit bzw. Bewegung der gefährlichen Straftäter in der Gesellschaft. Sie erfolgt mithilfe von GPS-Technik und ergänzender Mobilfunktechnik (sog. „*Location Based Services*“), um eine Standortüberwachung auch in Bereichen zu gewährleisten, die aufgrund technischer Grenzen derzeit nicht per Satellit erfasst werden können (z. B. Untergeschoss, Tunnel, U-Bahn).⁵ Zur regelmäßigen Positionsbestimmung haben Betroffene am Fußknöchel ein wasserfestes, schwarzes, manipulationssicheres Sendergerät zu tragen.⁶ Über dieses Sendergerät werden in regelmäßigen Abständen Informationen über den Aufenthaltsort des Trägers an eine

³ Der Anwendungsbereich elektronischer Überwachung im Strafverfahren erstreckt sich über mehrere Phasen des Verfahrens und dient der Erfüllung verschiedener Zwecke. Erstens ist sie im Ermittlungs- und Zwischenverfahren anzuwenden. Ein Straftäter kann, bevor er verurteilt ist, in Untersuchungshaft genommen oder stattdessen elektronisch überwacht werden. Die elektronische Überwachung wird dann eingesetzt – entweder als eine Form von Hausarrest oder als Auflage nach einer Entlassung gegen Kautions. Zweitens ist sie im Vollstreckungsverfahren anzuwenden. Dabei wird zur Vollstreckung einer verhängten Strafe die elektronische Überwachung auf 2 Arten eingesetzt. Die erste Art ist das Front Door Model (Eingangstürsystem). Es dient der Vermeidung des stationären Freiheitseinzugs. Durch die elektronische Überwachung wird bei diesem Modell vermieden, den Straftäter in einer Justizvollzugsanstalt unterzubringen. Die elektronische Überwachung kann anstelle kurzer Freiheitsstrafe als eigenständige Strafe verhängt werden oder sie dient der Umsetzung einer Strafe, die zur Bewährung ausgesetzt wird. Die zweite Art ist das Back Door Model (Ausgangstürsystem). Es bezieht sich auf die Situation eines aus dem Justizvollzug entlassenen Straftäters. Dies geschieht in Fällen der Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe oder bei der Anordnung von Führungsaufsicht zur Abwehr von Gefahren für die Allgemeinheit. Vgl. Albrecht/Arnold/Schädler, Der hessische Modellversuch zur Anwendung der „elektronischen Fußfessel“, Darstellung und Evaluation eines Experiments, S. 466–469, Haverkamp, Elektronisch überwachter Hausarrestvollzug, S. 14, Weber, Der elektronisch überwachte Hausarrest und seine versuchsweise Einführung in der Schweiz. S. 8.

⁴ BT-Drs. 17/3403, S. 16 f.

⁵ Haverkamp/Schwedler/Wößner, Führungsaufsicht mit satellitengestützter Überwachung, S. 62.

⁶ Haverkamp/Schwedler/Wößner, Führungsaufsicht mit satellitengestützter Überwachung, S. 62.

Überwachungszentrale übermittelt, die dort mit den Geodaten der angeordneten und im System vermerkten Gebots- und Verbotszonen abgeglichen werden.⁷

Im Hinblick auf die elektronische Überwachung im Strafrecht war Deutschland im Vergleich zu anderen europäischen Nachbarländern (z. B. England, Frankreich, Schweden) ein Nachzügler.⁸ In den 2000er Jahren wurden zwar Modellprojekte über die elektronische Überwachung in Hessen und Baden-Württemberg initiiert. Die elektronische Überwachung von Straftätern in Deutschland wurde jedoch für lange Zeit als kein ernsthaftes kriminalpolitisches Thema angesehen.⁹ Dies änderte sich jedoch mit der Entscheidung des EGMR vom 17. 12. 2009, wobei die rückwirkende Aufhebung der 10-Jahresgrenze bei erstmaliger Sicherungsverwahrung als konventionswidrig beurteilt wurde. Die Entscheidung hat großes Interesse bei Presse und Öffentlichkeit geweckt, weil aufgrund dieser Entscheidung bestimmte gefährliche (Sexual)Straftäter aus der Sicherungsverwahrung entlassen werden mussten. Das stimmte die deutsche Bevölkerung besorgt, worauf der deutsche Gesetzgeber wiederum schnell reagieren musste. Im Folgenden wurde trotz der Kritik über mangelnde Erfahrungen ohne hinreichende Prüfung und Debatte in „rekordverdächtigem Tempo“¹⁰ die elektronische Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht als spezielle Weisung eingeführt.¹¹ So wurde sie für die gefährlichen Straftäter im Jahr 2011 zunächst ins StGB aufgenommen. 6 Jahre nach ihrer Einführung wurde sie aufgrund des Terroranschlags auf dem Berliner Breitscheidplatz unerwartet verschärft. Die Regierung hat, um ein höchst mögliches Maß an Sicherheit zu erreichen, aus dem Berliner Anschlag¹² die Konsequenzen gezogen, dass extremistische Gefährder mit einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung intensiv kontrolliert werden können, wenn die Behörden einen Anschlag für möglich halten. Zwar gab es einige kritische Töne dazu, jedoch trat ein entsprechendes Gesetz am 1. 7. 2017 in Kraft.

⁷ Haverkamp/Schwedler/Wößner, Führungsaufsicht mit satellitengestützter Überwachung, S. 62.

⁸ Kaiser, Auf Schritt und Tritt – die elektronische Aufenthaltsüberwachung, S. 1.

⁹ Dünkel, in Harders, Die elektronische Überwachung von Straffälligen, Vorwort, S. 7.

¹⁰ Brauneisen, Die elektronische Überwachung des Aufenthaltsortes als neues Instrument der Führungsaufsicht, S. 311.

¹¹ BT-Drs. 17/3403; BGBl. 2010, Teil I, S. 2300.

¹² Bei dem Anschlag auf den Berliner Weihnachtsmarkt an der Gedächtniskirche steuerte ein islamistischer Terrorist am 19. 12. 2016 gegen 20 Uhr einen Sattelzug in eine Menschenmenge auf dem Weihnachtsmarkt an der Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche, der auf dem Breitscheidplatz im Berliner Ortsteil Charlottenburg stattfand. Zuvor hatte der Täter den polnischen Fahrer des Sattelzugs erschossen und das Fahrzeug geraubt. Durch die Kollision mit dem Lkw starben 11 Besucher des Weihnachtsmarktes und weitere 55 Besucher wurden verletzt.